



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz vor der Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) vom 18. April 2019, 19. Juli 2019, 2. August 2019, 3. Juli 2020 und 8. Juli 2020

vom 6. Mai 2021

Für den Sperrbezirk werden die mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanischen Faulbrut vom 18. April 2019, 19. Juli 2019, 2. August 2019, 3. Juli 2020 und 8. Juli 2020 angeordnete Bestimmung Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Kreises Stormarn vom 18. April 2019, 19. Juli 2019, 2. August 2019 und 8. Juli 2020 werden aufgehoben.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2020 bleibt weiterhin in Kraft.

2. Der Sperrbezirk in der Stadt Bad Oldesloe wird gemäß anliegender kartographischer Darstellung verkleinert.

Für den Sperrbezirk (Nr. 2) gelten folgende Schutzmaßnahmen:

3. Die Besitzerinnen und Besitzer oder Betreuerinnen und Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich, spätestens jedoch **bis zum 19. Mai 2021** ihre Bienenstände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des jeweils aktuellen Standorts beim

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommensenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1164,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

anzuzeigen.

Bereits im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Bad Oldesloe seit 2019 gemeldete Völker müssen nicht erneut angegeben werden.

4. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einer/n von ihr/ihm beauftragten Bienensachverständige/n auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen, soweit dies von der Amtstierärztin oder von dem Amtstierarzt als erforderlich bewertet wird.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

5. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
6. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 8. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In einer aus einem Bienenstand in Bad Oldesloe entnommenen Probe eines Futterkranzes wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 5. Mai 2021 die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II in nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin in diesem Bienenstand erneut amtlich festgestellt bzw. amtlich bestätigt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Stormarn als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf drei Kilometern festgelegt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich aus § 11 Abs. 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung. Die Anordnung unter Ziffer 3 ergibt sich aus § 5b Bienenseuchen-Verordnung. Um eine effektive Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen, ist diese Anordnung geeignet und insgesamt verhältnismäßig.

Da die Amerikanische Faulbrut der Bienen in den übrigen Ausbruchsbetrieben in Bad Oldesloe erloschen ist und die Umgebungsuntersuchungen keine Anhaltspunkte für die Aufrechterhaltung dieser Sperrbezirke ergeben haben, werden die mit den Allgemeinverfügungen vom 18. April 2019, 19. Juli 2019, 2. August 2019 und 8. Juli 2020 ernannten Teile des Sperrbezirkes aufgehoben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 TierGesG, d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche

Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Meldung der Bienenvölker

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Meldung aller Bienenstände innerhalb des Sperrgebietes unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Völker **bis 19. Mai 2021** erfolgen muss, soweit sie noch nicht erfolgt ist.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

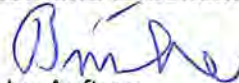
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 6. Mai 2021

KREIS STORMARN
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Im Auftrag
Brinker
(Fachdienstleiter)

Anlage

Kartographische Darstellung des aktualisierten Sperrbezirkes als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

Anlage

Kartografische Darstellung des verkleinerten Sperrbezirks um den befallenen Bienenstand in der Stadt Bad Oldesloe als Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2021.

